



Liebe VABS-Mitglieder

Mit der Einführung der Abfallverordnung VVEA und der neuen Adressliste der Asbest-Diagnostiker des Forums Asbest Schweiz (FACH) blicken wir auf ein ereignisreiches und spannendes Jahr 2016 zurück. Wir hoffen, Sie haben erholsame und schneereiche Festtage verbringen dürfen. Mit diesem Newsletter möchten wir in das neue Jahr starten.

Fachtagung und Generalversammlung 2017

Die diesjährige Fachtagung und die anschliessende Generalversammlung finden am Freitag, 31. März 2017 im Haus des Sports in Ittigen b. Bern statt. Bitte reservieren Sie sich das Datum im Kalender. Wir konnten wieder hochkarätige Referenten zu brennenden Themen verpflichten. Das provisorische Programm der Fachtagung finden Sie [hier](#). Wir bitten Sie, sich bis spätestens am 10. März 2017 mit dem verlinkten [Anmeldeformular](#) anzumelden.

Nationale Prüfung für Gebäudeschadstoff-DiagnostikerInnen

Am 25. November 2016 hat der Vorstand der VABS das (anlässlich der letzten GV erstmals [präsentierte](#)) Konzept einer nationalen Prüfung für Gebäudeschadstoff-DiagnostikerInnen Vertretern von BAFU, Suva und Kantonen, sowie Vertretern des FAGES vorgestellt. Die äusserst positiven Rückmeldungen und die zugesicherte moralische und ggf. auch finanzielle Unterstützung von Seiten der Teil-

nehmenden motivieren den Vorstand, die Umsetzung des Konzepts im 2017 weiter voranzutreiben.

Umgang mit Beschwerden gegenüber Diagnostiker der FACH-Liste

Am 15. November 2016 hat das Forum Asbest Schweiz (FACH) zusammen mit Vertretern der beiden Verbände VABS und FAGES ein einheitliches Verfahren bei Beschwerden über DiagnostikerInnen auf der FACH-Liste definiert. Falls beim FACH oder bei den Verbänden nachvollziehbare Beschwerden zu Betrieben oder Personen auf der FACH-Liste eingehen, welche gegen die Grundsätze der FACH-Checkliste "Anforderungen an Asbest-Diagnostiker" verstossen, wird ab sofort folgendes Vorgehen implementiert:

- Meldungen an das FACH werden an die Verbände weitergeleitet (der beanstandete Bericht darf aus Datenschutz-Gründen nicht weitergeleitet werden);
- Der Verband verlangt vom Diagnostiker den beanstandeten Bericht und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beschwerden;
- Der Verband überprüft die Qualität des Berichts anhand des Pflichtenhefts, der Statuten und der Anforderungen des FACH;
- Die/Der DiagnostikerIn wird zu einem Gespräch mit dem Vorstand des Verbands eingeladen;
- Die/Der DiagnostikerIn und der Verband unterzeichnen ein Übereinkommen, welches schriftlich festhält, dass zukünftig die Statuten, das Pflichtenheft und die Anforderungen des FACH eingehalten werden.

Im Falle eines Nicht-Übereinkommens oder einer wesentlichen Abweichung von den Anforderungen der FACH-Checkliste bzw. bei einem schweren Verstoß gegen die massgeblichen Vorschriften, wird die/der DiagnostikerIn, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, von der FACH-Adressliste entfernt.

Das oben beschriebene Verfahren musste bereits für ein Unternehmen aus der Westschweiz angewendet werden. Noch bevor der Vorstand der VABS den betroffenen Diagnostiker zu einem Gespräch einladen konnte, ist das Kündigungsschreiben eingetroffen.

Korrekte Bezeichnung der FACH-anerkannten Asbest-Diagnostiker

An der Sitzung vom 15. November 2016 wurden vom FACH zudem die zulässigen Bezeichnungen für DiagnostikerInnen, welche auf der FACH-Liste aufgeführt sind, klar und einheitlich definiert:

- "Asbest-Diagnostiker auf der Adressliste des FACH"
- "FACH anerkannte Asbest-Diagnostiker"

Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig. *Nicht* zulässig sind insbesondere Bezeichnungen wie "Suva-anerkannt" etc.

Korrekte Bezeichnung von VABS-anerkannten Ausbildungen

Bezüglich der Anerkennung von Ausbildungen bzw. Ausbildnern ist folgendes zu beachten: Von der VABS (und somit indirekt vom FACH) anerkannt sind nur die 4-6 tägigen Diagnostiker-Ausbildungen bei Ausbildnern, welche auf der [Website](#) der VABS aufgeführt sind. Alle anderen Ausbildungen sind *nicht* VABS-anerkannt. Auch existiert *keine* Suva-Anerkennung der Diagnostiker-Ausbildungen.

In welcher Form zukünftig auch Weiterbildungen offiziell von der VABS anerkannt werden ist noch nicht abschliessend definiert.

Factsheet PCB

Die Arbeitsgruppe „Schadstoffe“ der VABS hat einen ersten Entwurf eines Factsheets zu Polychlorierten Biphenylen (PCB) erarbeitet. Dieses beinhaltet einen Beschrieb von PCB, Informationen zu den Diagnosen bei diesem Schadstoff, Details zu Probenentnahmen und Sanierungsmassnahmen. Sie können diesen provisorischen Entwurf [hier](#) herunterladen. Allfällige Rückmeldungen oder Bemerkungen nehmen wir sehr gerne schriftlich bis am 24. Februar 2017 entgegen info@asca-vabs.ch.

Neuer Name gesucht!

Da Asbest schon lange nicht mehr als einziger relevanter Gebäudeschadstoff gilt, möchten wir unserer Vereinigung einen umfassenderen Namen verleihen. Die Abkürzung ASCA-VABS gilt allerdings als gut etablierte "Marke" und soll deshalb beibehalten werden. Ziel ist, an der nächsten GV über einen neuen Namen abzustimmen. Nun ist ihre Kreativität gefragt: Schicken Sie uns bis am 24. Februar 2017 Ihre Vorschläge für einen neuen Namen, der zur alten Abkürzung passt, via E-Mail an info@asca-vabs.ch.